

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 44

Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften

**Vom Religionsprivileg des Vereinsgesetzes
zum Vereinigungsverbot**

Von

Kathrin Groh



Duncker & Humblot · Berlin

KATHRIN GROH

**Selbstschutz der Verfassung
gegen Religionsgemeinschaften**

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Alexander Hollerbach · Josef Isensee
Joseph Listl · Wolfgang Loschelder · Hans Maier · Paul Mikat
Stefan Muckel · Wolfgang Rüfner · Christian Starck

Band 44

Selbstschutz der Verfassung gegen Religionsgemeinschaften

Vom Religionsprivileg des Vereinsgesetzes
zum Vereinigungsverbot

Von

Kathrin Groh



Duncker & Humblot · Berlin

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld
hat diese Arbeit im Jahre 2002 / 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7247
ISBN 3-428-11473-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Mutter und meinem Vater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2002/2003 von der Juristischen Fakultät der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen worden. Das Manuskript wurde im Februar 2003 abgeschlossen; die Nachweise in den Fußnoten sind für die Drucklegung aktualisiert worden.

Mein besonderer Dank geht in erster Linie an die beiden Gutachter meiner Arbeit, Herrn Prof. Dr. Joachim Wieland (Frankfurt) und Herrn Prof. Dr. Christoph Gusy (Bielefeld). Während meiner Tätigkeit an ihren Lehrstühlen haben sie die Entstehung meiner Dissertation stets gefördert und mit ständiger Bereitschaft zum kontroversen Gespräch begleitet. Herrn Prof. Dr. Norbert Simon und Herrn Prof. Dr. Wolfgang Rübner danke ich dafür, daß sie meine Arbeit in die „Staatskirchenrechtlichen Abhandlungen“ aufgenommen haben. Dank schulde ich ferner meinen Kollegen Dr. Michael Droege und Heiko Bollmeyer, mit denen ich viele lange, intensive und instruktive Diskussionen habe führen dürfen. Mehr als herzlich danken möchte ich auch meinem Freund, Rechtsanwalt Thomas Schmidt, für seine nahezu unerschöpfliche Geduld und seinen stets abrufbaren technischen Sachverstand. Und auch beim Bibliothekspersonal der Universität Bielefeld, das vieles möglich gemacht hat, möchte ich mich bedanken. Die Arbeit wurde vom Bundesministerium des Innern gefördert und von der „Juristischen Gesellschaft Ostwestfalen-Lippe“ mit dem Dissertationspreis 2004 ausgezeichnet. Vielen Dank!

Bielefeld, im Sommer 2004

Kathrin Groh

Inhaltsübersicht

Einleitung	21
§ 1 Zum Problem und zu seinem Rahmen	30
A. Religion im Dienste am Staat und am einzelnen	30
I. Kurze Apologetik der funktionalen Betrachtungsweise	30
II. Der Dienst der Religion am Staat: Die Legitimierungsfunktion der Religion	32
III. Der Dienst der Religion am einzelnen: Die Sinnstiftungsfunktion der Religion	42
IV. Das Dilemma	45
B. Staatsraison ist Verfassungsraison	48
I. Ragion di Stato	49
II. Die Selbstbehauptung als Staatszweck	51
III. Staatszwecke im Verfassungsstaat	56
IV. Die Arten des Verfassungsschutzes	61
C. Religionsgemeinschaften und die freiheitlich demokratische Grundordnung	64
I. Die „zivilreligiöse“ Formel der freiheitlich demokratischen Grundordnung	64
II. Antithetischer Fundamentalismus	69
§ 2 Vereinsrecht und Religionsgemeinschaften: Ein historischer Aufriß – zurück zu den Anfängen?	82
A. Die Entwicklung der religiösen Assoziationsfreiheit in Preußen und im Reich ..	83
I. Der Zeitraum des ALR (1794 bis 1850)	83
II. Die Preußische Verfassung von 1850	87
III. Die Rechtslage im Deutschen Reich	92
IV. Das Joch der staatlichen Aufsichtsbefugnisse und seine theoretische Fundierung	98
V. Ergebnis	100

B. Die religiöse Assoziationsfreiheit in der Weimarer Republik	100
I. Die staatliche Kirchengenehmigung	101
II. Die Schranken der religiösen Assoziationsfreiheit: Die Geltung der Vereinsgesetze	103
C. Religionsgemeinschaften unter dem Grundgesetz: Die vereinsrechtliche Gleichstellung	110
I. Das Ende der besonderen Staatsaufsicht: Die Umcodierung des Körperschaftsstatus	110
II. Die Parität in der staatlichen Gefahrenabwehr: Das Vereinsgesetz von 1964	114
§ 3 Der Schutzbereich und die Schranken der Religionsfreiheit	118
A. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit	118
I. Die Vorfindlichkeit des Religionsbegriffs: Quis interpretabitur?	121
II. Die religiöse Assoziationsfreiheit	127
III. Religionsgemeinschaften als Trägerinnen des Grundrechts aus Art. 4 GG	131
IV. Der Begriff der Religionsgemeinschaft	137
B. Die Schranken der Religionsfreiheit: Das Verbot von Religionsgemeinschaften	196
I. Der Regelungsgehalt des Vereinsgesetzes	198
II. Das Verhältnis der Schrankenregelung des Art. 9 II GG zu Art. 4 GG: Das Vereinsverbot als übertragene Schranke der religiösen Vereinigungsfreiheit	208
III. Der Brückenschlag: Die Schranke des Art. 137 III WRV	218
IV. Das Verhältnis von Art. 4 GG zu Art. 137 III WRV	230
V. Art. 136 I WRV – Gesetzesvorbehalt der Religions(ausübungs)freiheit oder kollidierendes Verfassungsrecht?	294
VI. Die Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes als Konkretisierung kollidierenden Verfassungsrechts	305
VII. Die freiheitlich demokratische Grundordnung als kollidierendes Verfassungsrecht	317
VIII. Zum Gewaltvorbehalt der Verfassung und dem aktiven, aggressiv kämpferischen „Sich-Richten“ gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung	405
IX. Verfassungskonforme Auslegung des Vereinsgesetzes	437
X. Ein Wertungswiderspruch?	440

XI. Zur Praxis des Verfassungsschutzes: Legalität oder Moralität, „Glaubens- schnüffelei“ und Bewertungsverbot?	443
XII. Die weiteren Verbotgründe des Art. 9 II GG i.V.m. § 3 I VereinsG	450
XIII. Zusammenfassung	455
C. Schlußbemerkung: Einfaches Gesetz oder de constitutione ferenda	456
Thesen der Arbeit	460
Literaturverzeichnis	465
Sachwortverzeichnis	529

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	21
§ 1 Zum Problem und zu seinem Rahmen	30
A. Religion im Dienste am Staat und am einzelnen	30
I. Kurze Apologetik der funktionalen Betrachtungsweise	30
II. Der Dienst der Religion am Staat: Die Legitimierungsfunktion der Religion	32
1. Ethisch-rechtliche und soziologische Legitimitätsvorstellungen	32
2. Institutionelle Verbindung von Staat und Religion	34
3. Partnerschaftliche Kooperation zwischen Religionsgemeinschaften und Staat	36
a) Legitimitätsbeschaffung in der Gesellschaft	37
b) Die Rollenzuschreibung an die Religionsgemeinschaften (und an andere gesellschaftliche Verbände)	38
c) Veränderte Vorzeichen	41
III. Der Dienst der Religion am einzelnen: Die Sinnstiftungsfunktion der Religion	42
IV. Das Dilemma	45
B. Staatsraison ist Verfassungsraison	48
I. Ration di Stato	49
II. Die Selbstbehauptung als Staatszweck	51
III. Staatszwecke im Verfassungsstaat	56
IV. Die Arten des Verfassungsschutzes	61
C. Religionsgemeinschaften und die freiheitlich demokratische Grundordnung	64
I. Die „zivilreligiöse“ Formel der freiheitlich demokratischen Grundordnung	64
II. Antithetischer Fundamentalismus	69
1. Totalitärer, fundamentalistischer und extremistischer Hubbardismus ..	70
2. Feindbild Islam	74
3. Die Theorien des gesellschaftlichen Fundamentalismus	76
4. Zusammenfassung	81

§ 2 Vereinsrecht und Religionsgemeinschaften: Ein historischer Aufriß – zurück zu den Anfängen?	82
A. Die Entwicklung der religiösen Assoziationsfreiheit in Preußen und im Reich ..	83
I. Der Zeitraum des ALR (1794 bis 1850)	83
II. Die Preußische Verfassung von 1850	87
1. Die Gemeinsamkeiten religiöser und politischer Vereinigungen	89
2. Ergebnis	91
III. Die Rechtslage im Deutschen Reich	92
1. Die Reichsverfassung von 1871	92
2. Die Gesellschaft Jesu im Kulturkampf	93
3. Das Reichsvereinsgesetz von 1908	95
4. Ergebnis	97
IV. Das Joch der staatlichen Aufsichtsbefugnisse und seine theoretische Fundierung	98
V. Ergebnis	100
B. Die religiöse Assoziationsfreiheit in der Weimarer Republik	100
I. Die staatliche Kirchengeschichte	101
II. Die Schranken der religiösen Assoziationsfreiheit: Die Geltung der Vereinsgesetze	103
1. Der Schutz der Republik gegen Vereinigungen	106
2. Der besondere strafrechtliche Schutz der Republik	108
3. Ergebnis	110
C. Religionsgemeinschaften unter dem Grundgesetz: Die vereinsrechtliche Gleichstellung	110
I. Das Ende der besonderen Staatsaufsicht: Die Umcodierung des Körperschaftsstatus	110
II. Die Parität in der staatlichen Gefahrenabwehr: Das Vereinsgesetz von 1964	114
1. Das Gleichbehandlungsgebot	114
2. Ergebnis	117
§ 3 Der Schutzbereich und die Schranken der Religionsfreiheit	118
A. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit	118
I. Die Vorfindlichkeit des Religionsbegriffs: Quis interpretabitur?	121
II. Die religiöse Assoziationsfreiheit	127
III. Religionsgemeinschaften als Trägerinnen des Grundrechts aus Art. 4 GG	131

IV. Der Begriff der Religionsgemeinschaft	137
1. Die Akzessorietät von Religion und Religionsgemeinschaft	139
2. Ist Scientology eine Religionsgemeinschaft?: Die Plausibilitätsprüfung	142
a) Der geistige Gehalt der Glaubenslehren	142
aa) Mitgliedermotivation	142
bb) Das scientologische Sinnsystem: Religion oder Weltanschauung?	145
cc) Ist die Unterscheidung zwischen Religion und Weltanschauung relevant?	149
b) Das äußere Erscheinungsbild der Religionsgemeinschaft	151
aa) Dauerhafter Zusammenschluß mehrerer natürlicher Personen	152
bb) Der gemeinsam gelebte Glaube	153
cc) Der konsentierter Glaube	154
dd) Ergebnis	156
3. Immanente Begrenzungstendenzen im Schutzbereich der Religionsfreiheit	156
a) Wirtschaftliche Betätigung der Religionsgemeinschaften	158
aa) Der Idealverein als ideale Vereinsform	159
bb) Die verfassungsrechtlichen Abgrenzungstheorien	162
(1) Die Schwerpunkttheorie	164
(2) Alles nur eine Frage der Auslagerung?	165
(3) Die Theorie der Zentralität des religiösen Bekenntnisses	167
(4) Die Vorwandtheorie	168
(5) Die Probe aufs Exempel: Scientology – Wirtschaftskonzern oder Religionsgemeinschaft?	170
b) Politische Betätigung der Religionsgemeinschaften	173
aa) Der Öffentlichkeitsanspruch der Religionsgemeinschaften ...	176
bb) Die „Politikadäquanz“	181
cc) Ergebnis	185
c) Die Verfassungskonformität der religiösen Freiheitsbetätigung	185
aa) Grundrechtsimmanente Schranken	186
bb) Der Grundrechtsmißbrauch	188
cc) Kritische Diskussion	189
dd) Ergebnis	195
4. Zusammenfassung	196

B. Die Schranken der Religionsfreiheit: Das Verbot von Religionsgemeinschaften	196
I. Der Regelungsgehalt des Vereinsgesetzes	198
1. Das Vereinsgesetz als Konkretisierung des Art. 9 II GG	198
2. Entschließungs- und Auswahlermessen: Vereins- oder Betätigungsverbot?	201
II. Das Verhältnis der Schrankenregelung des Art. 9 II GG zu Art. 4 GG: Das Vereinsverbot als übertragene Schranke der religiösen Vereinigungsfreiheit	208
1. Schrankenleihe	209
2. Ein Fall der Grundrechtskonkurrenz?	211
3. Analoge Anwendung?	216
4. Ergebnis	218
III. Der Brückenschlag: Die Schranke des Art. 137 III WRV	218
1. Die Stellung des Art. 137 III WRV im Grundgesetz	219
2. Der Begriff der „für alle geltenden Gesetze“	220
a) Die Heckelsche Formel und ihre subordinationsrechtliche Antagonistin	221
b) Die Gleichsetzung der „für alle geltenden“ mit den „allgemeinen“ Gesetzen	223
aa) Die Bereichslehre	224
bb) Die Abwägungslehre	225
cc) Das Vereinsverbot (Art. 9 II GG i.V.m. § 3 VereinsG) als ein für alle geltendes Gesetz?	228
dd) Zwischenfrage	230
IV. Das Verhältnis von Art. 4 GG zu Art. 137 III WRV	230
1. Das Vereinsverbot am Scheitelpunkt von individueller, kollektiver, korporativer und institutioneller Religionsfreiheit	232
a) Das religionsverfassungsrechtliche Quartett: individuelle, kollektive, korporative und institutionelle Religionsfreiheit	232
b) Die Auflösung der Vereinigung und die Sicherungsfolgen des Verbots	237
aa) Der Eingriff in die korporative und der Durchgriff der Auflösung auf die individuelle Religionsfreiheit	240
bb) Das unmittelbare Ausgreifen der Sicherungsfolgen auf die individuelle Religionsfreiheit: Das Recht auf religiösen „Begleitschutz“	241

cc) Die Beeinträchtigung der kollektiven Ausübung der Religionsfreiheit durch Versammlungsverbote	244
(1) Die Versammlungsverbote	244
(2) Die Konkurrenz zwischen Versammlungs- und Religionsfreiheit	247
(3) Private Versammlungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel	250
dd) Perpetuierende Nebenfolgen für die korporative Religionsfreiheit	252
c) Ergebnis	254
2. Braucht die Religion eine Organisation? Oder: „Unus Christianus – Nullus Christianus“	255
a) Religionssoziologische Theorien	257
b) „Extra ecclesiam nulla salus“	263
c) Verfassungs- und ideengeschichtliche Untermauerung der Religionssoziologie	267
d) Ergebnis	272
3. Ein möglicher Ausweg: Kassation nur der Rechtsform?	275
a) Die „kleine Verbotslösung“ nach dem Vereinsgesetz	275
aa) Die verfassungsrechtliche Garantie der rechtlichen Existenz	276
bb) Vereinigungsbegriff und Zweck des Vereinsgesetzes	278
b) Die „kleine Verbotslösung“ nach bürgerlichem Recht	279
c) Ergebnis	280
4. Die Reichweite der Schrankenregelung des Art. 137 III WRV: Existenz- oder Selbstverwaltungsschranke?	280
a) Das selbständige „Ordnen“ und „Verwalten“ der eigenen Angelegenheiten: Die Binnenorganisation der Religionsgemeinschaften ..	284
b) „Magna Charta“ und „lex regia“ des Staatskirchenrechts	288
aa) Materiell eigenständige Freiheitsgewährleistung	289
bb) Auslagerung mit eigenständigem Gesetzesvorbehalt	291
c) Ergebnis	292
5. Zusammenfassung	293
V. Art. 136 I WRV – Gesetzesvorbehalt der Religions(ausübungs)freiheit oder kollidierendes Verfassungsrecht?	294
1. Die Entstehungsgeschichte	296
2. Das Verhältnis von Art. 4 GG zu Art. 136 I WRV	299

3. Wortlaut, Telos und Systematik des Art. 136 I WRV	301
4. Ergebnis	305
VI. Die Anwendbarkeit des Vereinsgesetzes als Konkretisierung kollidierenden Verfassungsrechts	305
1. Die verfassungsimmanenten Schranken des Art. 4 GG: Kollidierendes Verfassungsrecht	306
2. Das Erfordernis eines einfachen Gesetzes	308
3. Strenge Akzessorietät des Vereinsgesetzes zu Art. 9 I, II GG: Ist das Vereinsgesetz eine taugliche Ermächtigungsgrundlage zur Einschränkung der Religionsfreiheit?	311
4. Die Verbotbarkeit der Kirchen und anderen „Religionskörperschaften“ des öffentlichen Rechts	312
a) Der Körperschaftsstatus als formales Verbotshindernis	313
b) Verfassungsrechtliche Bestandsgarantie für altinkorporierte Religionsgemeinschaften?	314
c) Zweistufigkeit des Verbotsverfahrens: Feststellungswirkung des Verleihungsaktes?	315
5. Ergebnis	317
VII. Die freiheitlich demokratische Grundordnung als kollidierendes Verfassungsrecht	317
1. Inhalt und Form/Ziele und Mittel der „Verfassungsstörung“	317
2. Zur Terminologie des Bundesverfassungsgerichts	319
3. Die freiheitlich demokratische Grundordnung, einer der (obersten) Grundwerte der Verfassung	320
a) Die Grund(werte)ordnung und der Grundkonsens	321
aa) Das Grundgesetz als Wertordnung	321
bb) Konsens und gesellschaftlicher Grundkonsens	327
(1) Prozessualer und ordnungspolitischer Konsens	327
(2) Kritische Würdigung der Konsenstheorien	332
(3) Ergebnis	337
cc) Die freiheitlich demokratische Ordnung als Grundkonsens in der Verfassung?	337
dd) Ergebnis	343
b) Der Mehrwert des Wertbegriffs und dessen Ersetzung durch das „Prinzip“	343
aa) Zur Funktion des Wertbegriffs	343

bb) Zur Einheit der Verfassung	345
(1) Vornehmstes Prinzip der Verfassungsinterpretation oder simple Auslegungsmethode neben anderen?	347
(2) Präventives Verfassungsschutzrecht als Ausnahmerege- lung des Grundgesetzes	352
(3) Ergebnis	355
cc) Die Ablösung des Wertes durch das Prinzip	355
c) Ergebnis	356
4. Der Verfassungsvorbehalt der Streitbarkeit	357
a) Die drei Phasen der Streitbarkeit	358
b) Bonn ist nicht Weimar: Die streitbare Demokratie – eine Lehre aus Weimar?	361
c) Die streitbare Demokratie – ein „zeitbezogener Irrtum“?	371
d) Die streitbare Demokratie – Sammelbezeichnung oder Verfas- sungsprinzip?	376
e) Ergebnis	390
5. Der „einfache“ Verfassungsvorbehalt der freiheitlich demokratischen Grundordnung	391
a) Die Schranken anderer Freiheitsrechte und die Ewigkeitsklausel ..	393
b) Die Kompetenznormen	396
c) Ergebnis	401
6. Der Vorbehalt der „Demokratie“	401
7. Zusammenfassung	404
VIII. Zum Gewaltvorbehalt der Verfassung und dem aktiven, aggressiv kämp- ferischen „Sich-Richten“ gegen die freiheitlich demokratische Grundord- nung	405
1. Das Gewaltverbot des Grundgesetzes	406
a) Das Gewaltmonopol: Der Staat als Alleininhaber faktischer oder legitimer Gewaltausübung?	407
b) Verfassungsrechtliche Verankerung des Gewaltmonopols	410
c) Die Friedenspflicht des einzelnen als grundrechtsimmanente oder verfassungsimmanente Schranke?	418
d) Zum Inhalt des Gewaltverbots	425
2. Die aktive, aggressiv kämpferische Haltung <i>oder</i> das aktive, aggressiv kämpferische Verhalten der Mitglieder einer Religionsgemeinschaft ..	427
3. Ergebnis	436
IX. Verfassungskonforme Auslegung des Vereinsgesetzes	437

X. Ein Wertungswiderspruch?	440
XI. Zur Praxis des Verfassungsschutzes: Legalität oder Moralität, „Glaubens- schnüffelei“ und Bewertungsverbot?	443
XII. Die weiteren Verbotsgründe des Art. 9 II GG i.V.m. § 3 VereinsG	450
1. Völkerverständigung und völkerrechtliche Friedenspflicht als Aus- druck kollidierenden Verfassungsrechts?	450
2. Die Schranken der Strafgesetze	453
XIII. Zusammenfassung	455
C. Schlußbemerkung: Einfaches Gesetz oder de constitutione ferenda	456
Thesen der Arbeit	460
Literaturverzeichnis	465
Sachwortverzeichnis	529

„Die Religionen müssen alle toleriert werden und muß der Fiscal nur darauf das Auge haben, dass keiner der anderen Abbruch tue; denn hier muß ein jeder nach seiner Facon selich werden.“

(Friedrich der Große, 1740)¹

Einleitung

Die Welt wird nach dem 11. September 2001 nie wieder so ein, wie sie einmal war. Seit den Terroranschlägen auf das World Trade Center in New York ist dies ein resignatives und oft zu hörendes Fazit. In der Tat scheint die Welt in mehrere Teilwelten zerfallen zu sein und immer weiter auseinanderzurücken. Die Fronten erhärten sich. Auf der einen Seite steht das Abendland, seine westliche Kultur und seine westlichen Werte. Auf der anderen Seite stehen das Morgenland und der Islam. Den Westen treiben zum wiederholten Male die alten Fragen um: Wie gefährlich ist der Islam? Sind die Grundlagen der westlichen Demokratien durch den islamischen Fundamentalismus bedroht? Wann mutiert der „religiöse Islam“ zum „politischen Islam“, wann zum islamistischen Terror? Oder ist all das gleichzusetzen²? Nicht auf alle diese Fragen soll versucht werden, eine Antwort zu finden. Im Vordergrund steht vielmehr das Thema des religiösen Fundamentalismus und seines Wirkens auf die Fundamente des demokratisch verfaßten Staates. Dem Phänomen des religiösen Fundamentalismus lassen sich dabei nicht nur islami(sti)sche Religionsgemeinschaften³ zuordnen; sondern auch andere, üblicherweise als „neue

¹ Quelle: www.preussen.org/page/zeit_45.html.

² Dazu ein Interview Hans-Ulrich Wehlers mit der Tageszeitung (taz) vom 10. September 2002 mit dem Titel „Muslime sind nicht integrierbar“. Für Wehler steht der Islam für einen „militanten Monotheismus, der seine Herkunft aus der Welt kriegerischer arabischer Noma-denstämme nicht verleugnen kann“.

³ Aufgrund der besonderen Struktur des Islam bestehen für die Muslime theologische und praktische Schwierigkeiten mit dem Begriff der Religionsgemeinschaft. Anstelle von Religionsgemeinschaften gliedert sich der Islam eher in verschiedene Schulen. Trotzdem soll der Begriff der Religionsgemeinschaft durchgehend auch für moslemische Glaubensgemeinschaften benutzt werden. Ein Ordnungsprinzip, wie es der Gemeindebildung der christlichen Kirchen zugrunde liegt, ist dem Islam aber grundsätzlich fremd, vgl. A. Albrecht, in: Essener Gespräche 20 (1986), S. 82 (95 ff.). Die Moslems sind auf unterer Ebene zumeist in Moscheevereinen organisiert. Insbesondere fehlt es nach islamischem Selbstverständnis aber an Religionsinstanzen, die legitimiert sind, für den Islam oder seine „konfessionellen“ Zweige verbindlich zu sprechen. Diese Schwierigkeit hat sich vor allem in der Frage der Erteilung schulischen Religionsunterrichts ausgewirkt, die eine Religionsgemeinschaft als zuverlässigen Ansprechpartner für die Schulbehörde voraussetzt, vgl. A. Hollerbach, in: HStR VI, § 139 Rn. 6; C. Langenfeld, AöR 123 (1998), S. 375 (401 ff.); H.-M. Pawlowski, ZevKR 46 (2001), S. 376 (378); F. Fechner, NVwZ 1999, S. 735 (736 f.); OVG Berlin NVwZ 1999, S. 786 (787 f.), das einem islamischen Verein den Status einer Religionsgemeinschaft zuerkennt. Ablehnend, weil ein verlässlicher Ansprechpartner fehle, vgl. VG Düsseldorf NVwZ-RR 2000, S. 789 (791 ff.); so auch W. Rüfner, NWVB1. 2001, S. 426; dagegen L. Renck, NWVB1. 2001, S. 425 f.

Jugendreligionen“ bezeichnete Gemeinschaften wie zum Beispiel die Scientology Organisation fallen unter diesen Begriff.

Die gesellschaftliche Realität der Bundesrepublik Deutschland wird durch ein buntes Durcheinander an Pluralismus, Multikulturalität und Multireligiosität gekennzeichnet. Es werden die unterschiedlichsten – religiösen – Wahrheitsansprüche in die Öffentlichkeit getragen. Nicht jeder dieser Wahrheitsansprüche ist mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Staates kompatibel. Einige besonders extremistisch erscheinende Lehren wirken sogar bedrohlich. Sind sie dies aber auch tatsächlich? Wie kann der Staat sich gegen diese religiöse Bedrohung zur Wehr setzen? Darf er das überhaupt tun und wenn ja, was ist der zulässige Rahmen, welches das zulässige Instrumentarium? Wann überschreiten Religionsgemeinschaften die Grenze des legitimen Grundrechtsgebrauchs? Liegt eine Grenzüberschreitung schon in der Verbreitung antidemokratischen Gedankengutes, oder wo sonst zieht das Grundgesetz die Eingriffsschwelle für die staatliche Gefahrenabwehr gegen die Religionsfreiheit? Dürfen alle religiösen Weltansichten am gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen oder einige besonders krasse bereits als Glaubenslehren selbst unterdrückt werden? „Vom demokratischen Standpunkt aus“, so schreibt *Arnold Brecht*, „muß man hoffen, daß der Tag kommen wird, an dem auch die Anhänger (...) absoluter Bekenntnisse (...) sich im Staats- und Gemeinschaftsleben demokratischen Prinzipien der Toleranz unterwerfen. Die historische Erfahrung, daß die Anhänger selbst der intolerantesten religiösen Ansichten schließlich politisch demokratisiert werden konnten“, zeige, so fährt *Brecht* fort, „daß das nicht bloß eine romantische Spekulation zu sein braucht“⁴.

Sekten, Kulte und „kulturfremde“ Religionen üben in diesen scheinbar unsicheren und von religiös motivierter Gewalt scheinbar durchdrungenen Zeiten eine praktische integrative Funktion aus, indem sie sich als gemeinsame Feinde geben. Ihnen wird die Rolle als gefährliche „Neinsager“ zu allen Werten wie beispielsweise denen des Friedens und der Freiheit, welche neben anderen die westliche Gesellschaft ausmachen, zugeschrieben. Gegen sie kann die Allgemeinheit sich sammeln und sich der gemeinsamen Glaubensinhalte und Normen versichern⁵. Damit erhält die These *Günter Dürigs*: „Nicht Differenzen vernichten das Gemeinsame; es tötet nur die Indifferenz“⁶, einen neuen Sinn. Diese „moral panics“, wie das Phänomen in der Soziologie bezeichnet wird, gibt es natürlich nicht ohne Grund⁷. Vielleicht ist die Welt tatsächlich bedrohlicher und bedrohter zugleich geworden. Zumindest der Grad an „gefühlter“ Bedrohung durch universalistische und gewaltbereit erscheinende Religionen hat spürbar zugenommen. Dennoch wird

⁴ *A. Brecht*, Politische Theorie, S. 408.

⁵ *G. W. Allport*, Die Natur des Vorurteils, S. 52 ff., 55: „Feindseligkeit gegen Fremdgruppen hilft, unser Zugehörigkeitsgefühl zu bestärken (...)“.

⁶ *G. Dürig*, in: *Summum ius summa iniuria*, S. 80 (81).

⁷ *M. Introvigne*, in: *Besier / Scheuch* (Hrsg.), Die neuen Inquisitoren I, S. 78 (82 u. passim).

vor einem zeitgeistbedingten und überhasteten Gesetzesaktivismus, der das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit einseitig auflöst, auch gewarnt⁸. Um in die Religionsfreiheit einzugreifen, bedarf es wohl abgewogener Maßnahmen, damit die Fundamente, auf denen die Demokratie aufruht, bei dem Versuch ihrer Verteidigung keinen Schaden nehmen. Gerade im Hinblick auf Religionsgemeinschaften geht es deshalb auch darum, zwischen Realität und Rhetorik, *expressio* und *actio*, wirklichem Gefahrenpotential und verbaler Bedrohung zu unterscheiden⁹.

Der Grad, auf dem der Gesetzgeber und andere Verfassungsinterpreten dabei zu wandern haben, ist zugegebenermaßen schmal und kantig; steht doch auf der einen Seite der Bestand der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Frage und schlägt doch auf der anderen Seite die Religionsfreiheit als eines der integralen Elemente demokratischer Freiheit zu Buche. Beide gilt es gleichermaßen zu schützen.

Die Abwehrmaßnahmen gegen Religionsgemeinschaften, über deren Ergreifung diskutiert wurde, sind zahlreich. Schon früh wurde die Forderung erhoben, ein „Anti-Sekten-Gesetz“ zu erlassen¹⁰. Auf der Eingriffsskala eine Stufe niedriger wurde vorgeschlagen, zunächst einmal zentrale „Religionskontrollbehörden“ als „Glaubens-TÜV“¹¹ zum Beispiel bei den Kultusministern der Länder einzurichten, die dann Positivlisten für alle Religionsgemeinschaften führen sollen¹². „Scheinreligiöse Subkulturen“ sollen überwacht und gegebenenfalls als verfassungswidrig etikettiert werden. Eine Qualitätsprüfung der Religionsgemeinschaften, so dieser Vorschlag, sei geboten. Naturgemäß hätten die etablierten Religionsgemeinschaften diese Prüfung im Gegensatz zu „den anderen“ nicht zu fürchten. Dieser Vorschlag wurde in entschärfter Form auch von der Enquête-Kommission des Bundestages mit der Bezeichnung „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“ aufgegriffen¹³. Das Bundesverwaltungsamt, so lautet deren Vorschlag, solle gesetzlich unter der Firma: Dokumentationsstelle für „neue religiöse und ideologische Gemeinschaften und Psychogruppen“ als Datensammel- und Auskunftstelle über neue religiöse Bewegungen eingerichtet und ausgestattet werden¹⁴.

⁸ E. Denninger, *KritJ* 2002, S. 467 (468 ff.); W. Sofsky, in: Hoffmann/Schoeller (Hrsg.), *Wendepunkt* 11, September 2001, S. 27 (33 f.); W. Hassemer, in: *Vorgänge* 3/2002, S. 10 ff.; J. Seifert, in: *Vorgänge* 3/2002, S. 16 ff.; H. Prantl, *Verdächtig*, S. 11: In einem „maßlosen Staat“ gibt es vielleicht mehr Sicherheit, dafür aber immer weniger Freiheit. Auch bereits T. Oppermann, *VVDStRL* (1975), S. 23: „permissiver Zeitgeist“.

⁹ J. Isensee, *Das Parlament*, 1976, S. 17: „Es gehört zu den schwierigsten Aufgaben des Rechtsstaats, die Wölfe im Schafspelz des Grundgesetzes zu erkennen und sich nicht an den Schafen im Wolfspelz des Verbalradikalismus zu vergeifen“.

¹⁰ W. Schatzschneider, *BayVBl.* 1985, S. 321 (327); T. Gerste, *Die Zeit* v. 4. 9. 1981, S. 55.

¹¹ H. Apel, in: Besier/Scheuch (Hrsg.), *Die neuen Inquisitoren I*, S. 270 (276 ff.); J. Neumann, in: ebda., S. 228 ff.: Wenn Juristen „Schutzengel“ spielten, sei die Religionsfreiheit in Gefahr.

¹² K. Obermayer, *ZevKR* 27 (1982), S. 253; A. v. Campenhausen, *DVBl.* 1980, S. 578 (579) und *ZevKR* 25 (1980), S. 135 (167); R. Scholz, *NVwZ* 1992, S. 1152 (1154).

¹³ Eingesetzt durch Beschluß des Bundestages v. 9. 5. 1996, *BT-Drs.* 13/4477.